

Drucksachen-Nr. BR/154/2018	Datum 06.08.2018	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat I / Amt für Finanzen

Berichtsvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:	Datum:
Ausschuss für Regionalentwicklung	03.09.2018
Jugendhilfeausschuss	04.09.2018
Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	05.09.2018
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit	06.09.2018
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	11.09.2018
Kreisausschuss	18.09.2018
Kreistag Uckermark	26.09.2018

Inhalt:

Information zur Umsetzung der Beschlüsse aus AN/109/2018

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckung innerhalb Gesamtverfügbarkeit im Haushalt		

Der Kreistag nimmt die Informationen zur Umsetzung der Beschlüsse aus AN/109/2018 zur Kenntnis.

gez. Karina Dörk

Landrätin

gez. Bernd Brandenburg

Dezernent/in

Begründung:

Auf dem Kreistag vom 20.06.2018 wurde dem fraktionsübergreifenden Antrag AN/109/2018 zugestimmt.

Der Antrag AN/109/2018 beinhaltet folgende 4 Punkte:

1. Die Landrätin wird aufgefordert, die Mehreinnahmen der Gemeinden infolge der Erhöhung der Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Nachtragshaushalts 2018 des Landes an die Gemeinden zu beziffern.
2. Die Landrätin wird aufgefordert, eine Vorausschätzung des Finanzergebnisses des Landkreises Uckermark für 2018 abzugeben.
3. Die Landrätin wird aufgefordert, aufgrund der zu erwartenden Mehreinnahmen gegenüber einem fortgeschriebenen Haushaltsansatz für 2018 eine Senkung des entsprechenden Umlagesatzes vorzuschlagen.
4. Die Maßnahme nach Punkt 3 soll im Minimum ermöglichen, dass die Schlüsselzuweisungen nach Punkt 1 "umlagefrei" bleiben.

Zu Punkt 1 des Antrages:

Im Punkt 1 des Antrages wird die Landrätin aufgefordert, die Mehreinnahmen der Gemeinden infolge der Erhöhung der Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Nachtragshaushalts 2018 des Landes an die Gemeinden zu beziffern, weil gemäß Punkt 4 desselben Antrages bei der Senkung des Hebesatzes mindestens diese Mehreinnahmen an Schlüsselzuweisungen "umlagefrei" bleiben sollen.

Um bei der Benennung dieser Mehreinnahmen auf eine rechtssichere Grundlage zurückgreifen zu können, wurden diese Angaben vom Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 02.07.2018 mit der Bitte um Rückantwort bis 20.07.2018 abgefragt.

Im Ergebnis wurde vom Ministerium der Finanzen mit Schreiben vom 23.07.2018 mitgeteilt, dass dem MdF diese Werte nicht vorliegen. Wegen der relationalen Berechnungssystematik des kommunalen Finanzausgleichs (KFA) würde die Berechnung der Gemeinde-Schlüsselzuweisungen eine landesweite Komplettberechnung des KFA auf der Grundlage der ursprünglichen Haushaltsansätze 2018 erfordern. Da das MdF alle KFA-Berechnungen im Rahmen eines entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrages an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS) deligiert hat, könnte das AfS eine solche Berechnung ggf. im Auftrag des Landkreises Uckermark kostenpflichtig durchführen. Alternativ könnten die Mehreinnahmen näherungsweise jedoch durch einen Vergleich der Orientierungsdaten für das Haushaltsjahr 2018 bestimmt werden.

Zu Punkt 2 des Antrages:

Mit Punkt 2 des Antrages wird die Landrätin aufgefordert, eine Vorausschätzung des Finanzergebnisses des Landkreises Uckermark für 2018 abzugeben.

Über die Vorausschätzung der Haushaltsergebnisse des Landkreises Uckermark sowohl für den Ergebnis- als auch für den Finanzhaushalt 2018 wird mit Kreistagsvorlage BR/153/2018

im Rahmen der Vorschriften des § 29 KomHKV berichtet, wonach die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten ist.

Zu Punkt 3 des Antrages:

Aus dem Punkt 3 des Antrages, in dessen Umsetzung eine Senkung des Hebesatzes der Kreisumlage noch für das Haushaltsjahr 2018 erfolgen soll, ergibt sich die Notwendigkeit zur Aufstellung einer Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2018.

In § 4 Punkt 1 der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017/2018 wurde die Kreisumlage nach § 130 BbgKVerf für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 auf einheitlich 45,9 v. H. der für die Städte und Gemeinden des Landkreises Uckermark jeweils geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt. Gemäß § 68 BbgKVerf kann die Haushaltssatzung nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Auf die Nachtragssatzung sind die Vorschriften über die Haushaltssatzung anzuwenden.

Der Haushaltsplan ist gemäß § 66 BbgKVerf Bestandteil der Haushaltssatzung und demzufolge ebenfalls zu ändern. Der geänderte Haushaltsplan wird demzufolge in einen Nachtragshaushaltsplan geändert. Dabei muss der Nachtragshaushaltsplan gemäß § 12 KomHKV:

1. alle erheblichen Änderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, sowie die damit in Zusammenhang stehenden Änderungen der Ziele und Kennzahlen enthalten. Bereits entstandene über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder geleistete über- oder außerplanmäßige Auszahlungen brauchen nicht veranschlagt werden.
2. Werden im Nachtragshaushaltsplan Mehrerträge und Mehreinzahlungen veranschlagt oder Kürzungen von Aufwendungen und Auszahlungen vorgenommen, die der Deckung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen dienen, sind diese Aufwendungen oder Auszahlungen abweichend von Absatz 1 Satz 2 in den Nachtragshaushaltsplan aufzunehmen; sie können je Teilhaushalt in einer Summe zusammengefasst werden, unerhebliche Beträge können unberücksichtigt bleiben.
3. Enthält der Nachtragshaushaltsplan neue Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen, sind deren Auswirkungen auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung anzugeben. Bei Verpflichtungsermächtigungen ist die Übersicht nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 KomHKV zu ergänzen.

Da gemäß § 68 BbgKVerf die Nachtragssatzung einschließlich des Nachtragshaushaltsplanes spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist, muss dies im konkret vorliegenden Fall für das Jahr 2018 spätestens im Kreistag vom 05.12.2018 erfolgen.

Mit der Anlage wird über die entsprechende Zeitplanung zur Aufstellung der Nachtragssatzung einschl. Nachtragshaushalt informiert. Die Zeitschiene zur Haushaltsplanaufstellung des Doppelhaushaltes 2019/2020 kann aufgrund des aktuellen Erfordernisses zur Aufstellung des Nachtragshaushaltes für 2018 nunmehr nicht mehr eingehalten werden und wurde daher überarbeitet. Diese wird ebenfalls mit einer Anlage zur Kenntnis gegeben.

Da im Weiteren auf die Nachtragssatzung die Vorschriften über die Haushaltssatzung anzuwenden sind, ist in dieser Zeitschiene dasselbe Verfahren wie beim Erlass der Haushaltssatzung durchzuführen:

- Aufstellung durch den Kämmerer
- Feststellung durch den Hauptverwaltungsbeamten
- Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung
- Vorlagepflicht bei der Kommunalaufsichtsbehörde (bzw. Genehmigungspflicht im Fall von weiterhin geltenden oder neu hinzukommenden genehmigungspflichtigen Teilen).

Das Verfahren gemäß § 129 Abs. 1 BbgKVerf zur Bekanntmachungs-, Auslegungs- und Erörterungspflicht sowie Einwendungsmöglichkeit der amtsfreien Gemeinden und Ämter gilt zwar bei Nachtragssatzungen, die nach dem 30. Juni des Haushaltsjahres beschlossen werden, gemäß § 129 Abs. 2 BbgKVerf nicht. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung wird jedoch auch für die Nachtragssatzung von diesem Verfahren nicht abgewichen und den kreisangehörigen Gemeinden Raum für die Interaktion bezüglich des eigenen Finanzbedarfes gegeben. Davon unabhängig ergibt sich bereits aus den Aufträgen des Antrages AN/109/2018 eine Erörterungspflicht gegenüber den amtsfreien Gemeinden und Ämtern.

Indem auf die Nachtragssatzung die Vorschriften über die Haushaltssatzung anzuwenden sind, kann im Rahmen der Aufstellung der Nachtragssatzung nicht allein die Betrachtung der eigenen Haushaltsdaten des Landkreises Uckermark erfolgen, sondern auch für den kreisangehörigen Raum ist eine aktuelle Ermittlung der Finanzbedarfe vorzunehmen.

In einem ersten Schritt wurden daher alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Schreiben vom 03.07.2018 über die bevorstehende Aufstellung des Nachtragshaushaltes des Landkreises Uckermark informiert und darum gebeten, ebenfalls eine Vorausschätzung ihrer Haushaltsergebnisse sowohl für den Ergebnis- als auch für den Finanzhaushalt 2018 mitzuteilen und die darin enthaltenen Mehreinnahmen, insbesondere infolge der Erhöhung der Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Nachtragshaushalts 2018 des Landes, gesondert zu beziffern.

In Bezug auf die enge Zeitschiene wurde um Rückantwort bis zum 20.07.2018 gebeten. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Berichtsvorlage lagen von allen Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinden des Amtes Gartz Rückantworten vor.

Die konkrete Auswertung des Finanzbedarfes der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wird im Vorbericht des Nachtragshaushaltes vorgenommen.

Zu Punkt 4 des Antrages:

Hier wurde festgelegt, dass die Maßnahme nach Punkt 3 im Minimum ermöglichen soll, dass die Schlüsselzuweisungen nach Punkt 1 "umlagefrei" bleiben.

Entsprechend der Empfehlung des Ministeriums der Finanzen mit Schreiben vom 23.07.2018 wurden die Mehreinnahmen näherungsweise durch einen Vergleich der Orientierungsdaten für das Haushaltsjahr 2018 ermittelt. Entsprechend den Orientierungsdaten für das Haushaltsjahr 2018 auf Basis der Mitteilung des MdF vom 19.06.2017 betragen die allgemeinen Schlüsselzuweisungen der Gemeinden insgesamt **53.853.737 €**. Mit Bescheid des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg vom 28.03.2018 auf Basis des Nachtragshaushaltes wurden **56.499.732 €** festgesetzt, also **2.645.995 €** mehr gegenüber den Orientierungsdaten. Nach dem bestehenden Hebesatz für die Berechnung der Kreisumlage müssten

die kreisangehörigen Städte und Gemeinden davon 45,9 % abgeben, was einem Betrag von 1.214.512 € entspricht, den der Landkreis Uckermark im Minimum weniger erheben müsste.

Den konkreten Vorschlag zur Senkung des Kreisumlagesatzes wird die Landrätin entsprechend Punkt 3 des Antrages AN/109/2018 mit Aufstellung des Nachtragshaushaltes vorschlagen.

Anlagenverzeichnis:

Überarbeitete Zeitschiene zur Aufstellung des Doppelhaushaltes 2019-2020
Zeitplanung zur Aufstellung der Nachtragssatzung einschl. Nachtragshaushalt 2018